

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

Wartung und Pflege von IT-Systemen

Zwischen

– Auftraggeber –

und

2DENT GmbH
Gardelegener Str. 68
39576 Stendal

– Auftragnehmer –

Präambel

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer als externen IT-Dienstleister mit der Wartung, Pflege und Betreuung seiner IT-Infrastruktur und IT-Systeme. Im Rahmen dieser Tätigkeiten ist es möglich, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhält oder diese verarbeitet. Die Parteien schließen diesen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, um die datenschutzrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung verbindlich zu regeln.

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer erbringt im Auftrag des Auftraggebers Leistungen zur Wartung und/oder Pflege von IT-Systemen. Dabei kann es erforderlich sein, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, von diesen Kenntnis erlangt oder personenbezogene Daten verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wartungs- und Pflegeleistungen notwendig ist.

2. Dauer und Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen zur Wartung und/oder Pflege von IT-Systemen. Grundlage hierfür ist ein zwischen den Parteien bestehender Vertrag (nachfolgend „Hauptvertrag“), der auf individuellen

Vereinbarungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzlichen Regelungen (z. B. BGB) beruhen kann. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Laufzeit des jeweiligen Hauptvertrages.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

3. Gegenstand des Auftrags

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung von IT-Dienstleistungen, insbesondere: - Wartung, Pflege und Administration von IT-Systemen und Netzwerken - Installation, Konfiguration und Aktualisierung von Hard- und Software - Hotline-, Support- und Störungsbeseitigungsleistungen - Fernwartungs- und Remote-Support-Leistungen - Datensicherungs- und Wiederherstellungsunterstützung

Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann ein Zugriff auf folgende Datenarten erfolgen: - Bestands- und Kontaktdaten - Mitarbeiterdaten - Kunden- und Lieferantendaten - Abrechnungs- und Vertragsdaten - In Einzelfällen besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO, sofern diese Bestandteil der IT-Systeme des Auftraggebers sind

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen: - Mitarbeiter des Auftraggebers - Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner des Auftraggebers

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit Weisungen hinsichtlich Art, Umfang und Durchführung der Wartungs- und Pflegeleistungen zu erteilen. Weisungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Vereinbarungen über eine Vergütung von Mehraufwänden, die aufgrund zusätzlicher Weisungen des Auftraggebers entstehen, bleiben unberührt.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, sofern er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers feststellt.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Organisation und internen Abläufe so auszugestalten, dass personenbezogene Daten, auf die er im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff hat, wirksam vor unbefugtem Zugriff Dritter geschützt sind.

- (2) Hält der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers für rechtswidrig, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die Umsetzung der betreffenden Weisung darf bis zu deren Bestätigung oder Anpassung durch den Auftraggeber ausgesetzt werden.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, vertragliche Vereinbarungen oder Weisungen, die im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch ihn oder durch von ihm eingesetzte Personen bekannt werden.
- (4) Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis davon oder besteht der begründete Verdacht, dass besonders schützenswerte personenbezogene Daten (insbesondere nach Art. 9 DSGVO), berufsgeheimnisgeschützte Daten, Daten zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder Bank- bzw. Kreditkartendaten unrechtmäßig offengelegt wurden, informiert er den Auftraggeber unverzüglich, vollständig und in Text- oder Schriftform über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls. Die Information hat auch mögliche Folgen sowie ergriffene oder geplante Abhilfemaßnahmen zu enthalten.
- (5) Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtungen aus Art. 30 Abs. 2 DSGVO zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.

6. Kontrollrechte

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, der vertraglichen Vereinbarungen sowie erteilter Weisungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang zu überprüfen.
- (2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung solcher Kontrollen und erteilt die hierfür erforderlichen Auskünfte.
- (3) Vor-Ort-Kontrollen beim Auftragnehmer erfolgen nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist während der üblichen Geschäftszeiten und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Maßnahmen von Aufsichtsbehörden gemäß Art. 58 DSGVO in Verbindung mit § 40 BDSG.

7. Fernwartung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Wartungs- und Supportleistungen auch mittels Fernzugriff (Remote-Zugriff) zu erbringen, sofern dies zur effizienten Leistungserbringung erforderlich ist.

- (2) Der Fernzugriff erfolgt ausschließlich über abgesicherte, dem Stand der Technik entsprechende Verbindungen. Der Zugriff ist auf den für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang zu beschränken.
- (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass Fernwartungssitzungen vorab freigegeben oder protokolliert werden. Auf Wunsch des Auftraggebers dokumentiert der Auftragnehmer die im Rahmen der Fernwartung durchgeführten Tätigkeiten in geeigneter Weise.

8. Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer wählt Unterauftragnehmer sorgfältig aus und stellt sicher, dass diese die Anforderungen dieses Vertrages sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO einhalten.
- (3) Der Auftragnehmer stellt durch vertragliche Regelungen sicher, dass sämtliche Verpflichtungen auch gegenüber Unterauftragnehmern gelten und kontrolliert deren Einhaltung regelmäßig.
- (4) Die Verpflichtung des Unterauftragnehmers erfolgt schriftlich und ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Kontroll- und Prüfungsrechte des Auftraggebers und der Aufsichtsbehörden sind auch gegenüber Unterauftragnehmern vertraglich sicherzustellen.

9. Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit und beachtet mindestens die gleichen Geheimhaltungspflichten wie der Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle mit der Verarbeitung befassten Personen entsprechend Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

10. Unterstützung bei Betroffenenrechten

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Möglichkeiten bei der Erfüllung von Betroffenenrechten gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO. Eine eigenständige Kommunikation des Auftragnehmers mit betroffenen Personen erfolgt ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers.

11. Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.
- (2) Auf Verlangen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Beschreibung dieser Maßnahmen sowie entsprechende Nachweise zur Verfügung.

12. Vertragsende

- (1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Daten und Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten zu überprüfen.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Stendal, den 10.01.2023

Unterschrift Auftraggeber _____

Unterschrift Auftragnehmer _____